

**Satzung
der Stadt Heitersheim**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung)
betreffend gewerbliche Entwicklung „Tiergarten/ Kreuzmatten“
auf dem Gebiet der Stadt Heitersheim**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014, BGBl. I S. 1748, hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 20.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Heitersheim zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt aus der Anlage mit der Bezeichnung „Gewerbliche Entwicklung Tiergarten/Kreuzmatten, Anlage vom 20.01.2015“, erstellt am 12.01.2015.

Flurstücke 6879, 6880, 6881, 6882, 6883, 6884, 6885, 6887 und 6888.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach dem Satzungsbeschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

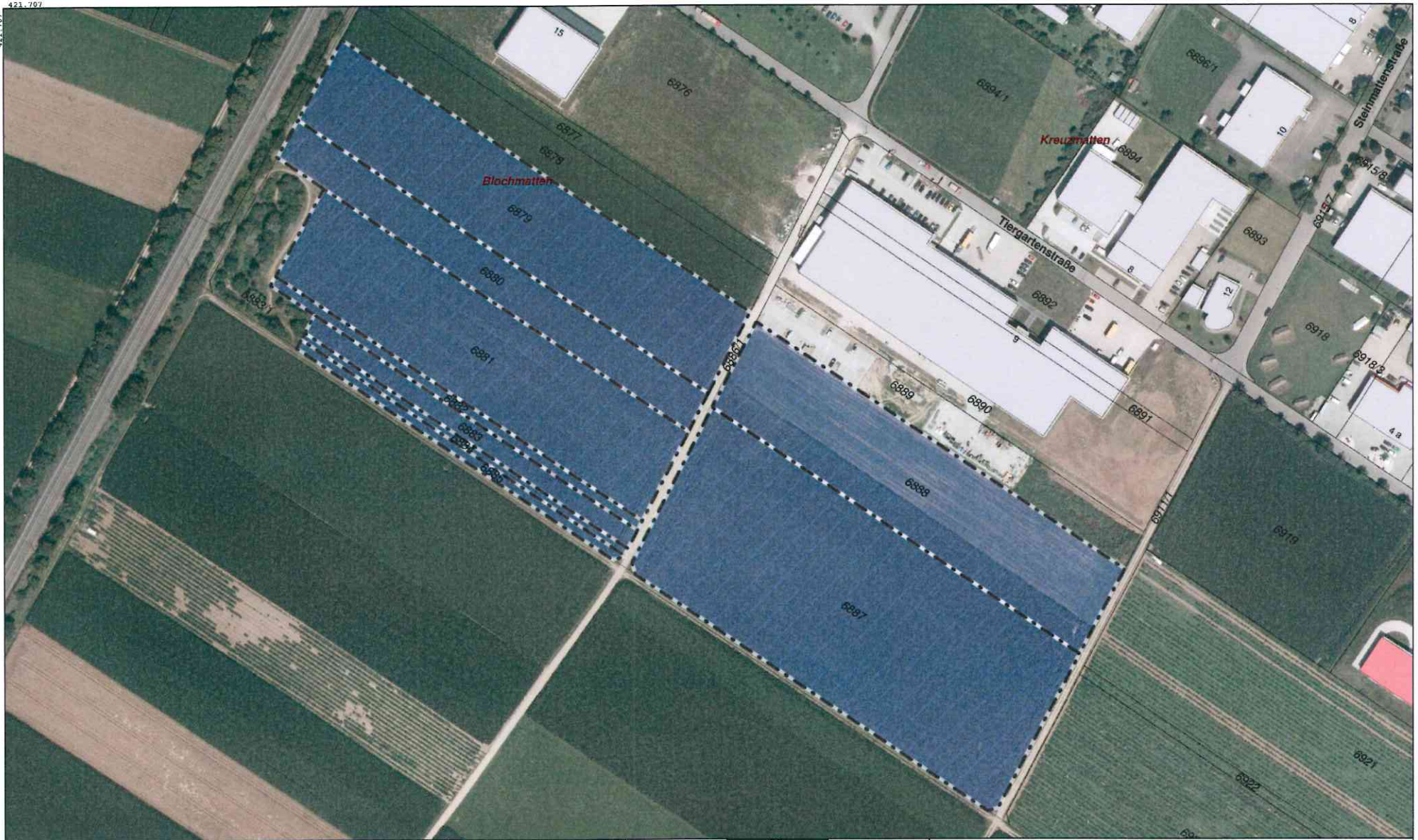
Heitersheim, den 27.01.2015


Martin Löffler
Bürgermeister



Anlage:

Luftbild mit der Bezeichnung „Gewerbliche Entwicklung Tiergarten/Kreuzmatten, Anlage vom 20.01.2015“, erstellt am 12.01.2015



ausgefertigt, den
27. JAN. 2015

Martin Löffler
Martin Löffler
Bürgermeister



Lagebez.	Gewerbliche Entwicklung Tiergarten/Kreuzmatten	
Bemerkung	Anlage vom 20.01.2015	
Maßstab	1:2500	
Datum	12.01.2015 16:54 Uhr	
Bearbeiter	Löffler, Martin	
	↑ N	 www.regiodata-gmbh.de